Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

## Ordnungsverfügung

1. Zum 15.07.2008 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Ferch folgende Straßenneu- bzw. umbenennung verfügt:

Ortsteil Alt Neu
Ferch - ohne Namen, Neubauabschnitt, "Arthur-Borghard-Weg"

im Gebiet des Flurstücks

Gemarkung Ferch Flur 8, Flurstück 132 tlw.,

Privatweg

-öffentlicher Weg Flur 8 Flurstück 131, derzeit

Stichweg zur Beelitzer Straße 32 a-c

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

## Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in ihrer Sitzung am 09.07.2008 die Straßenneubenennung.

Bei der oben genannten Straße im Flurstück 132 handelt es sich um einen Privatweg, welcher auch nach der Benennung in diesem Status verbleibt sowie um ein bereits vorhandenes Teilstück, Flurstück 131, welches öffentlich gewidmet ist.

Mit der jetzt beabsichtigten Benennung soll erreicht werden, dass die postalische und faktische Erreichbarkeit für Ortsunkundige erleichtert wird. Eine Benennung der kompletten Straße ist hierfür zwingend notwendig.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung, unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im betroffenen Gebiet.

Mit der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

## Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Benennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse eventuell betroffener Eigentümer zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der potentiellen Anwohner der zu benennenden Straße.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee